

# **BVGer E-2003/2021 vom 6. Mai 2021**

Bundesverwaltungsgericht, 2021-05-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2003\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2003_2021)

FR: TAF E-2003/2021 du 6 mai 2021

IT: TAF E-2003/2021 del 6 maggio 2021

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.3**

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

### **E. 2.1**

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

### **E. 2.2**

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

### **E. 3**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

#### **E. 4.1**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

#### **E. 4.2**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

#### **E. 5.1**

Der in Art. 29 Abs. 2 BV garantierte und in den Art. 26-33 VwVG konkretisierte Grundsatz des rechtlichen Gehörs umfasst das Recht, mit eigenen Begehren angehört zu werden, Einblick in die Akten zu erhalten und zu den für die Entscheidung wesentlichen Punkten Stellung nehmen zu können. Der Anspruch auf rechtliches Gehör dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Parteien dar. Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs beinhaltet, dass die Vorbringen des vom Entscheid in seiner Rechtsstellung Betroffenen sorgfältig sowie ernsthaft geprüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt werden (Art. 32 Abs. 1 VwVG). Zudem müssen die angebotenen Beweismittel abgenommen werden, wenn sie zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinen (Art. 33 Abs. 1 VwVG). Daraus folgt die grundsätzliche Pflicht der Behörden, sich mit den wesentlichen Vorbringen des Rechtssuchenden zu befassen und Entscheide zu begründen (Art. 35 Abs. 1 VwVG). Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass der Betroffene ihn sachgerecht anfechten kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, die für den Entscheid bedeutsam sind (vgl. BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.w.H.). Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter dieser Norm aufgelisteten Beweismittel. Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 1043).

#### **E. 5.2**

Vorliegend ergibt sich, dass die Rechtsvertretung in ihrer Eingabe vom 20. April 2021 an das SEM als Beweismittel eine Kopie der älteren Tazkira ihres Mandanten mit Ausstellungsdatum vom (...) 2020 einreichte und Ausführungen zur geltend gemachten Minderjährigkeit machte. Sie beantragte, das Geburtsdatum des Beschwerdeführers im ZEMIS sei auf den (...) anzupassen. Eventualiter sei der Bestreitungsvermerk weiterhin zu

führen. Des Weiteren sei im Berichtigungsverfahren zur Änderung des Geburtsdatums eine anfechtbare ZEMIS-Verfügung zu erlassen. Alternativ dazu sei die Änderung der Personendaten des Beschwerdeführers im ZEMIS spätestens im Endentscheid mit einer eigenen Dispositivziffer zu verfügen. Zudem werde Akteneinsicht in das Protokoll der EB beantragt, weil es sich um eine verfahrensrelevante Akte handle. Gleichzeitig ersuchte sie um Beantwortung sämtlicher gestellter Anträge bis zum 28. April 2021. Im Antwortschreiben vom 22. April 2021 teilte das SEM der Rechtsvertretung mit, am 20. April 2021 sei ein Nichteintretensentscheid gefällt worden, der ihr am 22. April 2021 eröffnet worden sei. Ein Bestreitungsvermerk sei im ZEMIS gesetzt worden. Auf die übrigen Anträge werde anlässlich des Nichteintretensentscheides Dublin vertieft eingegangen. Gegen den Entscheid könne innerhalb von fünf Arbeitstagen beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Eine Durchsicht des Nichteintretensentscheides vom 20. April 2021 ergibt indessen, dass dort weder eine Auseinandersetzung mit dem neu eingereichten Beweismittel (Kopie der älteren Tazkira) noch mit den Anträgen in der Eingabe vom 20. April 2021 stattgefunden hat. Damit hat das SEM ein zur Abklärung des Sachverhalts tauglich erscheinendes Beweismittel nicht abgenommen und durch die Nichtberücksichtigung der Anträge das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt. Hinzu kommt, dass in der Verfügung vom 20. April 2021 eine Dispositivziffer betreffend erfolgter Änderung der Personendaten des Beschwerdeführers im ZEMIS fehlt, die mittels Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden könnte. Im Nichteintretensentscheid wird zum Antrag auf Erlass einer anfechtbaren Zwischenverfügung in der Stellungnahme der Rechtsvertretung vom 31. März 2021 lediglich ausgeführt, es sei keine solche erlassen worden, weil die Glaubhaftigkeit der Minderjährigkeit des Beschwerdeführers Gegenstand der Prüfung im Endentscheid sei und mit diesem zusammen anfechtbar sei. Somit hat die Vorinstanz dadurch, dass sie es unterlassen hat, im Nichteintretensentscheid vom 20. April 2021 eine anfechtbare Dispositivziffer betreffend Änderung der Personendaten im ZEMIS zu erlassen, eine Rechtsverweigerung begangen.

### **E. 5.3**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig respektive unrichtig festgestellt hat. Gleichzeitig hat sie auch das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt und eine Rechtsverweigerung begangen.

### **E. 6.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht. Einer Kassation und Rückweisung kommt unter Umständen auch die Funktion zu, die Vorinstanz auf ihre verfahrensrechtlichen Pflichten aufmerksam zu machen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5).

### **E. 6.2**

Es kann nicht Aufgabe des Gerichts sein, vom SEM nicht abgenommene Beweismittel zu prüfen und solch grundlegende Fragen zum Sachverhalt als erste Instanz zu klären. Darüber

hinaus fällt ins Gewicht, dass die Partei eine Instanz verlöre, wenn das Gericht die Grundlagen des rechtserheblichen Sachverhalts nicht nur ergänzen, sondern gleichsam wie eine erste Instanz erheben würde. Das Bundesverwaltungsgericht hat demnach von eigenen Sachverhaltsfeststellungen, die über eine bloße Ergänzung und Erwahrung des rechtserheblichen Sachverhalts hinausreichen, abzusehen (BVG E 2012/21 E. 5; ferner Urteile des Bundesverwaltungsgerichts E-1511/2018 vom 1. Mai 2018 E. 4.2, E-4220/2015 vom 7. Dezember 2017 E. 6.2 und E-1254/2015 E. 5.2 vom 9. November 2017). Zudem hat die Vorinstanz dadurch, dass sie die Anträge in der Eingabe vom 20. April 2021 unberücksichtigt gelassen hat, das rechtliche Gehör des Beschwerdeführers verletzt und mangels beantragter anfechtbarer Dispositivziffer in der angefochtenen Verfügung zur Änderung der Personendaten im ZEMIS eine Rechtsverweigerung begangen.

#### **E. 7.1**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 20. April 2021 ist aufzuheben. Die Sache ist zur vollständigen sowie richtigen Feststellung des Sachverhaltes, zur Gewährung des rechtlichen Gehörs und zu neuem Entscheid betreffend Überstellung im Rahmen der Dublin-III-Verordnung sowie zu neuem separaten Entscheid betreffend Änderung der Personendaten im ZEMIS an das SEM zurückzuweisen.

#### **E. 7.2**

Angesichts der Rückweisung der Sache an die Vorinstanz erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen in der Beschwerde und den eingereichten Beilagen (unter anderem Arztbericht vom 28. April 2021), zumal sie ebenfalls Gegenstand des wiederaufzunehmenden erstinstanzlichen Verfahrens sein werden und die Vorinstanz sich damit zu befassen haben wird.

#### **E. 8**

Mit vorliegendem Urteil wird der Antrag auf Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses hinfällig.

#### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG), womit der Antrag auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG gegenstandslos wird.

#### **E. 9.2**

Es ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111 laterAsylG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.